

Regierungspräsidium  
Gießen

HESSEN



# Arbeiten mit Leitern

Alles was Sie wissen müssen

## Steigst du noch oder fällst du schon?

Leitern sind auf Baustellen allgegenwärtig. Deren dortige Verwendung entspricht in vielen Fällen jedoch nicht mehr dem Stand der Technik. Durch eine nicht sachgerechte Auswahl oder Benutzung von Leitern ereignen sich immer wieder schwere Unfälle. Oft sind Verletzungen mit bleibenden Körperschäden oder gar ein tödlicher Ausgang die Folge.

Jeder 5. Unfall ereignet sich durch das übermäßige seitliche Hinauslehnen auf Stehleitern. Weitere Unfallursachen liegen im ruckartigen Bewegen auf der Leiter, im überhasteten Auf- oder Absteigen, im nicht bestimmungsgemäßen Verwenden der Leiter (z.B. bei Benutzung einer Stehleiter als Anlegeleiter) sowie im Umstürzen von ungesicherten Leitern in Verkehrswegen. Sicheres Arbeiten erfordert zum einen die Anschaffung normgerechter Leitern, zum anderen deren korrekte Benutzung.

In Mittelhessen überwachen die Arbeitsschutzdezernate des Regierungspräsidiums Gießen die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen. Marktkontrollen sowie die Aufsicht und Beratung in Betrieben und auf Baustellen dienen dem Ziel, Unfälle mit Leitern zu vermeiden.

Die Informationen dieses Flyers sind jedoch auch für alle Arbeiten im Privatbereich wichtig, bei denen Personen „hoch hinaus“ müssen.

## Beschaffung

Im gewerblichen Bereich dürfen nur Leitern verwendet werden, die dafür zugelassen sind. Sie unterscheiden sich von den Haushaltsleitern auch in der Kennzeichnung.

Leitern für den gewerblichen Bereich unterliegen strengeren Prüfvorschriften, da man von einer höheren Einsatzfrequenz ausgeht. Die Hersteller verwenden verschiedene Symbole, die die Zulassung einer Leiter für den professionellen Einsatz oder ausschließlich für den privaten Bereich erkennen lassen.

## ■ Gebrauchsanleitung

Das korrekte Verhalten bei der Benutzung von Leitern ergibt sich z. B. aus der auf der Leiter angebrachten Gebrauchs- oder Betriebsanleitung in Form von Piktogrammen. Darüber hinaus ist zu beachten:

Arbeitnehmer sind mindestens einmal jährlich anhand der Gebrauchs- oder Betriebsanleitung zu unterweisen.

- In der Regel sollte eine Unterweisung folgende Punkte beinhalten:
  - Hinweise zur bestimmungsgemäßen Benutzung
  - bauartspezifische Hinweise
  - Hinweise auf zusätzliche Gefährdungen

## ■ Prüfung

Leitern müssen durch befähigte Personen regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden (Sicht- und Funktionsprüfung). Hierzu sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen.

**Auf folgende Punkte sollte geachtet werden:**

- Ordnungsgemäße Funktion der Verbindungselemente (z. B. Gelenke bei einteiligen Mehrzweckleitern)
- Verschleiß, Verformung und Zerstörung von Leiterbauteilen
- Fehlende Bauteile

Leitern müssen mit einer Kennzeichnung über die Anwendung der europäischen Produktnorm DIN EN 131 versehen sein.

**DIN EN 131**



Mit Anbringung dieses GS-Zeichens bescheinigt der Hersteller, dass sein Produkt einer freiwilligen Baumusterprüfung unterzogen wurde und sicher im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes ist.

## Auswahl

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist vom Arbeitgeber zu prüfen, ob andere Arbeitsmittel genutzt werden müssen, die eine größere Sicherheit bieten.



- Arbeiten in der Höhe lassen sich oft sicherer von Systemgerüsten, Fahrgerüsten oder Hubarbeitsbühnen ausrichten.
- Als Verkehrsweg (z. B. als Zugang zu Baugruben) sind Leitern nur im Ausnahmefall erlaubt. Treppen sind hier leichter, schneller und sicherer zu begehen.

## Benutzung

Die Benutzung einer Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz ist nur zulässig, wenn wegen der geringen Gefährdung und der geringen Verwendungsdauer die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.

- Dies gilt generell bis zu einer Standhöhe von 2 m und, wenn nur zeitweilige Arbeiten ausgeführt werden, auch bei einer Standhöhe zwischen 2 m und 5 m.
- Tragbare Leitern dürfen als hochgelegener Arbeitsplatz nur verwendet werden, wenn die Beschäftigten dabei mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform stehen.
- Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Die Benutzung einer Leiter als Zugang zu oder Abgang von hochgelegenen Arbeitsplätzen ist nur zulässig, wenn wegen der geringen Gefährdung und der geringen Verwendungsdauer die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass der Zugang und Abgang sicher durchgeführt werden können.

- Dies gilt generell bis zu einem zu überwindenden Höhenunterschied von maximal 5 m und
- wenn die Leiter als Zugang nur sehr selten benutzt wird, auch für einen Höhenunterschied von mehr als 5 m.
- Zum Aufstieg müssen die Leitern mindestens 1 m über die Austrittsstelle hinausragen, sofern nicht andere Vorrichtungen ein sicheres Festhalten erlauben.
- Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Leitern und Tritte müssen generell auf ebenem und tragfähigem Untergrund aufgestellt werden. Bei Anlege- und Schiebeleitern dürfen die obersten drei Stufen / Sprossen nicht betreten werden.

## ■ Zubehör

Leitern dürfen nicht eigenmächtig verändert werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, sie mit Zubehör für verschiedene Einsatzzwecke nachzurüsten.

- Ablageschalen
- Holmverlängerungen
- Anlegegurte
- Dachrinnenhaken
- Einhängedestete
- Leiterfußspitzen
- Traversen etc.

## ■ Schadhafte Leitern

Der Unternehmer muss dafür sorgen, dass schadhafte Leitern aus dem Verkehr gezogen und so aufbewahrt werden, dass die Weiterbenutzung bis zur sachgerechten Instandsetzung oder Verschrottung nicht möglich ist.



- Instandsetzungsarbeiten sollten von Fachbetrieben oder dem Hersteller der Leiter vorgenommen werden.
- Ersetzen ist oft günstiger als reparieren.

## So erreichen Sie uns in Gießen

Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung II - Arbeitsschutz und Inneres  
Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen  
Telefon: 0641 303-0  
arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de

### Aufsichtsbezirke:

Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf  
und Vogelsbergkreis

## So erreichen Sie uns in Hadamar

Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung II - Arbeitsschutz und Inneres  
Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar  
Telefon: 0641 303-0  
arbeitsschutz-hadamar@rpgi.hessen.de

### Aufsichtsbezirke:

Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Limburg-Weilburg

Weitere Informationen rund um das  
Regierungspräsidium Gießen finden Sie auf unserer Internetseite.



[www.rp-giessen.de/karriere](http://www.rp-giessen.de/karriere)  
#rpgiessen

